



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

16. Jahrgang | 18. Februar 2019 | Nummer 1



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Schönerlinder Teiche / Löwenzahnpfad

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf	Seite	3
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite	4
Wahlbekanntmachung zu den Wahlen	Seite	22
Wahlhelfer/innen für die verbundene Europawahl / Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gesucht!	Seite	30

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2019 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite	31
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite	32
Impressum	Seite	32

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG****des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)****Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils
der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin)
vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189
mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Nordrings Berlin von Neuenhagen bis Mast 189 der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH wird am

Dienstag, den 26. Februar 2019, ab 10:00 Uhr

im Stadtgut Berlin-Buch, Feste Scheune, Alt-Buch 45, 13125 Berlin

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8:30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 26.02.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 9 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anwendbaren Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Behörden in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) eingesehen werden.

Amtlicher Teil

SATZUNG

über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 02.07.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungseinrichtung) werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde.
- (3) Tagespflegepersonen erhalten auf der Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Betreuungsvertrages gem. § 3 ein monatliches Betreuungsentgelt.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten richten sich nach den Anlagen 1, 2, 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Höhe der Betreuungsgebühren in der Tagespflege richten sich nach der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Die Festsetzung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3) Ergibt sich aufgrund des Eintritts eines um mindestens 10 v. Hundert veränderten Einkommens eine neue Gebühr, so wird diese durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde führen.
- (5) Verbleibt ein Kind über die im Betreuungsvertrag festgeschriebene Betreuungszeit in der Einrichtung, so kann diese Zeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene ½ Stunde beträgt die Gebühr 25,00 Euro.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich Essengeld zu entrichten.

§ 3 Betreuungsentgelt

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages ersetzt die Gemeinde der Tagespflegeperson die entstehenden

Amtlicher Teil

Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen als Betreuungsentgelt.

- (2) Das Betreuungsentgelt je betreutes Kind wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfangs in nachfolgender Höhe gewährt:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt			
	ab 01.01.2013	ab 01.02.2015	ab 01.03.2016	ab 01.02.2017
bis 2 Std.	108,24 €	119,06 €	121,92 €	124,79 €
bis 3 Std.	162,36 €	178,60 €	182,89 €	187,19 €
bis 4 Std.	216,48 €	238,13 €	243,85 €	249,58 €
bis 5 Std.	270,60 €	297,66 €	304,80 €	311,96 €
bis 6 Std.	324,72 €	357,19 €	365,76 €	374,36 €
bis 7 Std.	378,84 €	416,72 €	426,72 €	436,75 €
bis 8 Std.	432,96 €	476,26 €	487,69 €	499,15 €
bis 9 Std.	487,08 €	535,79 €	548,65 €	561,54 €
bis 10 Std.	541,20 €	595,32 €	609,61 €	623,94 €
über 10 Std.	595,32 €	654,85 €	670,57 €	686,33 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monats, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwandsatz der Absätze 2 und 4 nicht übersteigen.
- (6) Die Anpassung der Betreuungsentgelte ab dem 01.01.2016 erfolgt in Orientierung an den Ergebnissen der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).
- (7) Die Tagespflegeperson erhält ab 01.01.2018 eine Versorgungspauschale, insbesondere für die Frühstücks- und Vesperversorgung sowie der Bereitstellung von Windeln und Pflegeprodukten. Des Weiteren ist ein Zuschuss zur Mittagsversorgung enthalten. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 35,00 €/Monat. Für eine Betreuungszeit über 6 Stunden täglich, erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 53,00 €/Monat.

Amtlicher Teil

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindereinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der festgestellten Betreuungszeit sind der Kindereinrichtung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Regelbetreuungszeit in der Kita und Tagespflege von 09.00-15.00 Uhr und im Hort am Nachmittag bis 16.00 Uhr.
- (4) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit von 08.00-12.00 Uhr flexibel im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes entsprechend Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung, dass Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages (Beginn der Eingewöhnung) entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind schriftlich mindestens einen Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Bei Anträgen für Betreuungszeitänderungen in der Tagespflege muss die Tagespflegeperson ihr Einverständnis erklären

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats, wird für den Monat die halbe Gebühr erhoben.
- (2) Erfolgt ab dem 01.02.2015 die Aufnahme eines Kindes im laufenden des Monats, wird für den Monat eine anteilige Gebühr erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den laufenden Monat ist bis zum 5. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 6 (1) ist die Gebühr mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.

§ 9 Ermittlung der Gebührenehöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach
 1. der Höhe des Jahreseinkommens der in § 5 genannten Personen;
 2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine kommunale Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen;
 3. dem Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder.

Amtlicher Teil

- (2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmalig jährlich.
- (4) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Betreuungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 v. Hundert abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen.
- (5) Jedes unterhaltsberechtignte Kind, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt, wird einkommensmindernd in Höhe von 2220,- € bzw. ab 01.02.2015 in Höhe von 3.300,- € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt.
Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigntes Kind bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens zugrunde gelegt wurde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten oder eine Tagespflegestelle im Sinne dieser Satzung innerhalb der Gemeinde, so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr entsprechend dem Gebührentarif auf 75 % für das zweitälteste Kind und auf 55 % für das drittälteste Kind. Für das viertälteste und weitere Kinder erfolgt die Betreuung ohne Gebühr.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger des Kindergeldzuschlages gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut des aktuellen Gebührentarifs höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Betreuungsgebühr festgestellt.

§ 10 Gastkind

Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt für:

	ab	ab
	01.01.2013	01.02.2015
1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	10,00 €	12,00 €
2. Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn	07,00 €	08,00 €
3. Kinder der 1. bis 6. Klasse	05,00 €	06,00 €

§ 11 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen der gem. § 5 Gebührenpflichtigen.
- (2) Zum Jahreseinkommen zählt das Jahresnettoerwerbseinkommen und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Angaben zum Jahresnettoerwerbseinkommen sind den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens.

Amtlicher Teil

- (4) Bei Arbeitnehmern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird als Jahresnettoerwerbseinkommen das Bruttoerwerbseinkommen, abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Sozialversicherung und Solidarzuschlag, abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zugrunde gelegt. Je Gebührenpflichtigen kann eine Werbungskostenpauschale von 920,00 €/Jahr bzw. ab 01.02.2015 von 1.100,00 €/Jahr anerkannt werden, sofern im Einzelfall nicht höhere Aufwendungen vom Finanzamt bestätigt wurden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über Einkommensteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, welches die Kindertagesstelle oder eine Tagespflegestelle besucht;
 - weitere Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
 - Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des gesetzlichen Freibetrages gem. § 10 BEEG in Höhe von 300 € monatlich.
- (7) Nicht Bestandteil des Jahreseinkommens sind Einnahmen aus den Einkommensarten:
 - Kindergeld,
 - Erziehungsgeld bis 31.01.2015,
 - Bafög
 - und Pflegegeld ab 01.02.2015
- (8) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkommensart dürfen von der anderen Einkommensart nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (9) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson und der Träger können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
 - Säumigkeit in der Gebührezahlung (§ 13)
 - grobem Verstoß gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, diese Satzung oder die Hausordnung
 - unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von einem Monat
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 13 Säumigkeit

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als einem Monat kann der Betreuungsplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

Amtlicher Teil

- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren erhoben gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
- wer Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, falsch, nicht oder verspätet abgibt.
- wer Betreuung ohne Betreuungsvertrag oder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft und am 31.01.2018 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 16.01.2019

gez. Bonk
stellvertretende Bürgermeisterin

Das Einvernehmen über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung wurde am 14.12.2018 durch den Landkreis Oberhavel erteilt.

Amtlicher Teil

Anlage 1

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monatseinkommen in Euro		Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		4,50	5,00	5,50	6,00	7,50	8,00	8,50	9,00	10,00	11,00
ab	1.000,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00
ab	1.250,00	14,00	16,00	17,00	19,00	20,00	22,00	23,00	25,00	27,00	31,00
ab	1.500,00	21,00	24,00	26,00	28,00	31,00	33,00	35,00	38,00	40,00	46,00
ab	1.750,00	28,00	32,00	34,00	38,00	41,00	44,00	47,00	50,00	53,00	61,00
ab	2.000,00	35,00	40,00	43,00	47,00	51,00	55,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab	2.250,00	42,00	48,00	52,00	56,00	61,00	66,00	70,00	75,00	79,00	91,00
ab	2.500,00	50,00	56,00	60,00	66,00	71,00	77,00	82,00	87,00	93,00	107,00
ab	2.750,00	57,00	64,00	69,00	75,00	81,00	88,00	93,00	100,00	106,00	122,00
ab	3.000,00	64,00	71,00	77,00	85,00	91,00	98,00	105,00	112,00	119,00	137,00
ab	3.250,00	71,00	79,00	86,00	94,00	101,00	109,00	117,00	125,00	132,00	152,00
ab	3.500,00	78,00	87,00	95,00	103,00	112,00	120,00	128,00	137,00	145,00	167,00
ab	3.750,00	85,00	95,00	103,00	113,00	122,00	131,00	140,00	150,00	158,00	182,00
ab	4.000,00	92,00	103,00	112,00	122,00	132,00	142,00	152,00	162,00	172,00	198,00
ab	4.250,00	99,00	111,00	120,00	132,00	142,00	153,00	163,00	175,00	185,00	213,00
ab	4.500,00	106,00	119,00	129,00	141,00	152,00	164,00	175,00	187,00	198,00	228,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	6,00	6,50	7,50
ab	1.000,00	4,00	5,00	4,50	5,00	6,00	6,50	7,00	8,00
ab	1.250,00	14,00	16,00	17,00	18,00	20,00	21,00	22,00	25,00
ab	1.500,00	22,00	24,00	26,00	28,00	29,00	31,00	33,00	38,00
ab	1.750,00	29,00	32,00	34,00	37,00	39,00	42,00	44,00	51,00
ab	2.000,00	36,00	39,00	42,00	46,00	49,00	52,00	55,00	63,00
ab	2.250,00	43,00	47,00	51,00	55,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab	2.500,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab	2.750,00	58,00	63,00	68,00	73,00	78,00	83,00	88,00	101,00
ab	3.000,00	65,00	71,00	76,00	82,00	88,00	94,00	99,00	114,00
ab	3.250,00	72,00	79,00	85,00	91,00	97,00	104,00	110,00	127,00
ab	3.500,00	79,00	87,00	93,00	101,00	107,00	114,00	121,00	139,00
ab	3.750,00	86,00	94,00	102,00	110,00	117,00	125,00	132,00	152,00
ab	4.000,00	94,00	102,00	110,00	119,00	127,00	135,00	143,00	165,00
ab	4.250,00	101,00	110,00	119,00	128,00	136,00	146,00	154,00	177,00
ab	4.500,00	108,00	118,00	127,00	137,00	146,00	156,00	165,00	190,00

Amtlicher Teil

Monatsein- kommen in Euro		Kinder der 1. bis 6. Klasse						
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
		85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,50	1,00	1,50	2,00	3,50	4,00	4,50
ab	1.000,00	1,00	1,50	2,00	2,50	4,00	4,50	5,00
ab	1.250,00	7,00	8,00	9,00	10,00	12,00	14,00	16,00
ab	1.500,00	13,00	14,00	15,00	18,00	21,00	23,00	27,00
ab	1.750,00	17,00	19,00	21,00	24,00	28,00	31,00	36,00
ab	2.000,00	22,00	24,00	26,00	30,00	34,00	39,00	45,00
ab	2.250,00	26,00	29,00	31,00	36,00	41,00	46,00	54,00
ab	2.500,00	30,00	34,00	36,00	42,00	48,00	54,00	63,00
ab	2.750,00	35,00	38,00	41,00	48,00	55,00	62,00	72,00
ab	3.000,00	39,00	43,00	46,00	54,00	62,00	70,00	81,00
ab	3.250,00	43,00	48,00	51,00	60,00	69,00	77,00	90,00
ab	3.500,00	48,00	53,00	56,00	66,00	76,00	85,00	99,00
ab	3.750,00	52,00	58,00	62,00	72,00	82,00	93,00	108,00
ab	4.000,00	56,00	62,00	67,00	78,00	89,00	101,00	117,00
ab	4.250,00	61,00	67,00	72,00	84,00	96,00	108,00	126,00
ab	4.500,00	65,00	72,00	77,00	90,00	103,00	116,00	135,00

Amtlicher Teil

Anlage 2

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monatseinkommen in Euro		Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00
ab	1.250,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	17,00	18,00	19,00	20,00	23,00
ab	1.500,00	16,00	18,00	19,00	21,00	23,00	25,00	26,00	28,00	30,00	34,00
ab	1.750,00	21,00	24,00	26,00	28,00	30,00	33,00	35,00	37,00	40,00	46,00
ab	2.000,00	27,00	30,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	49,00	57,00
ab	2.250,00	32,00	36,00	39,00	42,00	46,00	49,00	52,00	56,00	59,00	69,00
ab	2.500,00	37,00	42,00	45,00	50,00	53,00	57,00	61,00	65,00	69,00	80,00
ab	2.750,00	43,00	48,00	52,00	57,00	61,00	66,00	70,00	75,00	79,00	91,00
ab	3.000,00	48,00	53,00	58,00	64,00	68,00	74,00	79,00	84,00	89,00	103,00
ab	3.250,00	53,00	59,00	65,00	71,00	76,00	82,00	87,00	93,00	99,00	114,00
ab	3.500,00	59,00	65,00	71,00	78,00	84,00	90,00	96,00	103,00	109,00	125,00
ab	3.750,00	64,00	71,00	78,00	85,00	91,00	98,00	105,00	112,00	118,00	137,00
ab	4.000,00	69,00	77,00	84,00	92,00	99,00	107,00	114,00	121,00	128,00	148,00
ab	4.250,00	75,00	83,00	91,00	99,00	106,00	115,00	122,00	131,00	138,00	160,00
ab	4.500,00	80,00	89,00	97,00	106,00	114,00	123,00	131,00	140,00	148,00	171,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	5,00	6,00
ab	1.250,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	19,00
ab	1.500,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00	25,00	29,00
ab	1.750,00	22,00	24,00	25,00	28,00	29,00	31,00	33,00	38,00
ab	2.000,00	27,00	29,00	32,00	34,00	36,00	39,00	41,00	47,00
ab	2.250,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	50,00	57,00
ab	2.500,00	38,00	41,00	44,00	48,00	51,00	55,00	58,00	66,00
ab	2.750,00	43,00	47,00	51,00	55,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab	3.000,00	49,00	53,00	57,00	62,00	65,00	70,00	74,00	85,00
ab	3.250,00	54,00	59,00	63,00	69,00	73,00	78,00	83,00	95,00
ab	3.500,00	59,00	65,00	70,00	76,00	80,00	86,00	91,00	104,00
ab	3.750,00	65,00	70,00	76,00	82,00	87,00	94,00	99,00	114,00
ab	4.000,00	70,00	76,00	82,00	89,00	94,00	101,00	107,00	123,00
ab	4.250,00	76,00	82,00	89,00	96,00	102,00	109,00	116,00	133,00
ab	4.500,00	81,00	88,00	95,00	103,00	109,00	117,00	124,00	142,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		Kinder der 1. bis 6. Klasse						
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
		85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	4,00
ab	1.250,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	11,00	12,00
ab	1.500,00	10,00	11,00	12,00	14,00	16,00	17,00	20,00
ab	1.750,00	13,00	14,00	16,00	18,00	21,00	23,00	27,00
ab	2.000,00	16,00	18,00	19,00	23,00	26,00	29,00	34,00
ab	2.250,00	20,00	22,00	23,00	27,00	31,00	35,00	40,00
ab	2.500,00	23,00	25,00	27,00	32,00	36,00	41,00	47,00
ab	2.750,00	26,00	29,00	31,00	36,00	42,00	46,00	54,00
ab	3.000,00	29,00	32,00	35,00	41,00	47,00	52,00	61,00
ab	3.250,00	33,00	36,00	39,00	45,00	52,00	58,00	67,00
ab	3.500,00	36,00	40,00	43,00	50,00	57,00	64,00	74,00
ab	3.750,00	39,00	43,00	46,00	54,00	62,00	70,00	81,00
ab	4.000,00	42,00	47,00	50,00	59,00	68,00	75,00	88,00
ab	4.250,00	46,00	50,00	54,00	63,00	73,00	81,00	94,00
ab	4.500,00	49,00	54,00	58,00	68,00	78,00	87,00	101,00

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **drittälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monatseinkommen in Euro		Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.250,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	17,00
ab	1.500,00	12,00	13,00	14,00	15,00	17,00	18,00	19,00	20,00	22,00	25,00
ab	1.750,00	16,00	17,00	19,00	21,00	22,00	24,00	25,00	27,00	29,00	33,00
ab	2.000,00	19,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00	34,00	36,00	42,00
ab	2.250,00	23,00	26,00	28,00	31,00	33,00	36,00	38,00	41,00	43,00	50,00
ab	2.500,00	27,00	30,00	33,00	36,00	39,00	42,00	44,00	48,00	50,00	58,00
ab	2.750,00	31,00	35,00	38,00	41,00	44,00	48,00	51,00	54,00	58,00	67,00
ab	3.000,00	35,00	39,00	43,00	46,00	50,00	54,00	57,00	61,00	65,00	75,00
ab	3.250,00	39,00	43,00	47,00	51,00	55,00	60,00	63,00	68,00	72,00	83,00
ab	3.500,00	43,00	48,00	52,00	56,00	61,00	66,00	70,00	75,00	79,00	92,00
ab	3.750,00	46,00	52,00	57,00	62,00	66,00	72,00	76,00	82,00	86,00	100,00
ab	4.000,00	50,00	56,00	62,00	67,00	72,00	78,00	82,00	88,00	94,00	108,00
ab	4.250,00	54,00	61,00	66,00	72,00	77,00	84,00	89,00	95,00	101,00	117,00
ab	4.500,00	58,00	65,00	71,00	77,00	83,00	90,00	95,00	102,00	108,00	125,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.250,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
ab	1.500,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	21,00
ab	1.750,00	16,00	17,00	18,00	20,00	21,00	23,00	24,00	28,00
ab	2.000,00	20,00	21,00	23,00	25,00	26,00	28,00	30,00	35,00
ab	2.250,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00	34,00	36,00	42,00
ab	2.500,00	28,00	30,00	32,00	35,00	37,00	40,00	42,00	49,00
ab	2.750,00	31,00	34,00	37,00	40,00	42,00	45,00	48,00	56,00
ab	3.000,00	35,00	38,00	41,00	45,00	47,00	51,00	54,00	62,00
ab	3.250,00	39,00	43,00	46,00	50,00	53,00	57,00	60,00	69,00
ab	3.500,00	43,00	47,00	51,00	55,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab	3.750,00	47,00	51,00	55,00	60,00	63,00	68,00	72,00	83,00
ab	4.000,00	51,00	55,00	60,00	65,00	68,00	74,00	78,00	90,00
ab	4.250,00	55,00	60,00	64,00	70,00	74,00	79,00	84,00	97,00
ab	4.500,00	59,00	64,00	69,00	75,00	79,00	85,00	90,00	104,00

Amtlicher Teil

Monatsein- kommen in Euro		Kinder der 1. bis 6. Klasse						
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
		85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.250,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00
ab	1.500,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	13,00	15,00
ab	1.750,00	10,00	11,00	12,00	13,00	15,00	17,00	20,00
ab	2.000,00	12,00	13,00	14,00	16,00	19,00	21,00	25,00
ab	2.250,00	14,00	16,00	17,00	20,00	22,00	25,00	30,00
ab	2.500,00	17,00	18,00	20,00	23,00	26,00	29,00	35,00
ab	2.750,00	19,00	21,00	22,00	26,00	30,00	34,00	40,00
ab	3.000,00	22,00	23,00	25,00	29,00	34,00	38,00	44,00
ab	3.250,00	24,00	26,00	28,00	33,00	37,00	42,00	49,00
ab	3.500,00	26,00	29,00	31,00	36,00	41,00	46,00	54,00
ab	3.750,00	29,00	31,00	34,00	39,00	45,00	50,00	59,00
ab	4.000,00	31,00	34,00	36,00	42,00	49,00	55,00	64,00
ab	4.250,00	34,00	36,00	39,00	46,00	52,00	59,00	69,00
ab	4.500,00	36,00	39,00	42,00	49,00	56,00	63,00	74,00

Amtlicher Teil

Anlage 4

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle

Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monatseinkommen in Euro		ältestes betreutes Kind									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50
ab	1.000,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00
ab	1.250,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	7,00	7,50	8,00	10,00
ab	1.500,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	14,00
ab	1.750,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	19,00
ab	2.000,00	11,00	12,00	13,00	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,00	24,00
ab	2.250,00	13,00	15,00	16,00	18,00	19,00	20,00	22,00	23,00	24,00	28,00
ab	2.500,00	15,00	17,00	19,00	21,00	22,00	24,00	25,00	27,00	28,00	33,00
ab	2.750,00	18,00	20,00	21,00	23,00	25,00	27,00	29,00	31,00	33,00	38,00
ab	3.000,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	31,00	32,00	35,00	37,00	43,00
ab	3.250,00	22,00	25,00	27,00	29,00	31,00	34,00	36,00	39,00	41,00	47,00
ab	3.500,00	24,00	27,00	29,00	32,00	34,00	37,00	40,00	43,00	45,00	52,00
ab	3.750,00	26,00	30,00	32,00	35,00	38,00	41,00	43,00	46,00	49,00	57,00
ab	4.000,00	29,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	50,00	53,00	62,00
ab	4.250,00	31,00	35,00	37,00	41,00	44,00	48,00	50,00	54,00	57,00	66,00
ab	4.500,00	33,00	37,00	40,00	44,00	47,00	51,00	54,00	58,00	61,00	71,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		zweitältestes betreutes Kind									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,25	2,75	3,25	3,75
ab	1.000,00	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00
ab	1.250,00	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	7,00
ab	1.500,00	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00	9,00	10,00	11,00
ab	1.750,00	7,00	7,50	8,00	8,50	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
ab	2.000,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,50	13,00	14,00	15,00	18,00
ab	2.250,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	21,00
ab	2.500,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	18,00	19,00	20,00	21,00	25,00
ab	2.750,00	13,00	14,00	16,00	18,00	19,00	20,00	21,00	23,00	25,00	28,00
ab	3.000,00	15,00	16,00	18,00	20,00	21,00	23,00	24,00	26,00	28,00	32,00
ab	3.250,00	17,00	18,00	20,00	22,00	23,00	25,00	27,00	29,00	31,00	35,00
ab	3.500,00	18,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	29,00	32,00	34,00	39,00
ab	3.750,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00	34,00	37,00	42,00
ab	4.000,00	22,00	23,00	26,00	29,00	30,00	33,00	35,00	37,00	40,00	46,00
ab	4.250,00	23,00	25,00	28,00	31,00	33,00	35,00	37,00	40,00	43,00	49,00
ab	4.500,00	25,00	27,00	30,00	33,00	35,00	38,00	40,00	43,00	46,00	53,00

Amtlicher Teil

Monatseinkommen in Euro		drittältestes betreute Kind und weitere in Tagespflege betreute Kinder									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag		0,00	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,25	2,75	3,25
ab	1.000,00	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,50	3,00	3,50
ab	1.250,00	1,75	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	6,00	6,50
ab	1.500,00	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	9,00	9,50
ab	1.750,00	5,50	6,00	6,50	7,00	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00	10,50
ab	2.000,00	6,00	6,50	7,00	8,00	9,00	9,50	10,00	12,00	12,50	13,00
ab	2.250,00	7,00	8,00	9,00	10,00	10,50	11,00	12,00	13,00	15,00	16,00
ab	2.500,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	18,00
ab	2.750,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	21,00
ab	3.000,00	11,00	12,00	13,00	14,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,00	23,00
ab	3.250,00	12,00	13,00	15,00	16,00	17,00	19,00	20,00	21,00	23,00	26,00
ab	3.500,00	13,00	15,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00	25,00	29,00
ab	3.750,00	14,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	24,00	26,00	27,00	31,00
ab	4.000,00	16,00	17,00	19,00	21,00	23,00	24,00	26,00	28,00	29,00	34,00
ab	4.250,00	17,00	19,00	21,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00	36,00
ab	4.500,00	18,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00	34,00	39,00

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung zu den Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf.

am **26. Mai 2019**

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 23.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck.
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 22 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss Nr. III/0709/18/31 beschlossen, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land zur Kommunalwahl 2019 einen Wahlkreis bildet.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Amtlicher Teil

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land** **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; zusätzlich sind die Namen und sofern vorhanden auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Amtlicher Teil

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 Wichtige Beschränkungen:
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Amtlicher Teil

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Amtlicher Teil

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Amtlicher Teil

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Haus II, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land,
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Haus II, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land spätestens bis

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Mühlenbecker Land, Haus II, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1, OT Mühlenbeck, 16567 Mühlenbecker Land aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Amtlicher Teil

- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 27.03.2019 um 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf

1. Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
 - 1.1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mühlenbeck ist das Gebiet dieses Ortsteils.
 - 1.2. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schildow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
 - 1.3. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ ist das Gebiet dieses Ortsteils.
 - 1.4. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zühlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind jeweils insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 7 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre

Amtlicher Teil

Reihenfolge für die Wahlen zu den jeweiligen Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Gemäß § 28a i. v. m. § 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen einem Wahlvorschlag

- für den Ortsbeirat Mühlenbeck - 10 Unterschriften
- für den Ortsbeirat Schildow - 10 Unterschriften
- für den Ortsbeirat Schönfließ - 5 Unterschriften
- für den Ortsbeirat Zühlsdorf - 5 Unterschriften

beigefügt werden.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018, aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem der Ortsbeiräte vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen, die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.6, und 9.2.7 bis 9.2.9, sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Mühlenbecker Land

gez. A. Müller

Amtlicher Teil**Wahlhelfer/innen für die verbundene Europawahl /
Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gesucht !**

Wahlen sind aufwändige und kostenintensive Großorganisationen. Allein in den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 12.670 Wahlberechtigten werden etwa 115 Wahlhelfer/innen für die 12 Wahllokale und für die Auszählung in den drei Briefwahlbezirken benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die Anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land unserer Welt sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten sind Sie herzlich eingeladen, sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu beteiligen.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

Aufgabe der Wahlhelfer/innen ist es im Wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
- die Stimmzettel auszugeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagsschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind. Zur Eröffnung um 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen, sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz ein finanzielles „Dankeschön“. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 50,- €; die Beisitzer erhalten je 30,- €.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an

Frau Müller
Tel. Nr.: 033056/841-50
Fax 033056/841-70
E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Frau Freiherr
Tel. Nr.: 033056/841-147

Frau Feeder
Tel. Nr.: 033056/841-29

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Mühlenbecker Land, den 17.01.2019

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2019****der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.6. – 12.07.2019	24.12 – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 Weiterbildung 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	24.6. – 12.07.2019	24.12 – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt) 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 03.01.2020	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Raupe Nimmersatt“	12.07. ab 13:00 Uhr – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 08.03.2019 (Weiterbildung) 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Am Schlosspark“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Schneckenhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)

***Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.**

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2019 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176/709 82 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 1.Mittwoch im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.03.2019 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 27.02.2019

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com